



# **Satzung**

## **zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Demitz-Thumitz (Feuerwehrkostensatzung)**



Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), des § 69 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) und des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), alle Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Demitz-Thumitz am 04.03.2025 folgende Satzung beschlossen:



## **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Kostenersatz im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz beinhaltet:
- Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr, für die nach den Bestimmungen dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Ersatz verlangt wird.
  - Aufwendungen der Feuerwehr für Einsätze außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung anderen Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung oder von Amts wegen ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtet Tätigkeit der Feuerwehr.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Demitz-Thumitz im Sinne der §§ 6, 16, 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der geltenden Feuerwehrsatzung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

## **§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr**

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Gemeindegebiet gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22, 23 SächsBRKG i.V.m. § 17 SächsFwVO verlangt:

- a) Leistungen bei Gefahren, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden,
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden sind,
- c) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden sind,
- d) Brandsicherheitswachen,
- e) Brandverhütungsschauen,
- f) Einsätze infolge missbräuchlicher Alarmierungen der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen,
- g) gemeindeübergreifende Einsätze nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.



## § 4

### **Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung**

- (1) Für alle Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr, wird auf Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.
- (2) Kostenersatz i.S. des § 69 Abs. 3 SächsBRKG wird insbesondere verlangt für:
  1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden Stoffen sowie durch sie verursachten Schäden, deren sofortigen Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
  2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
  3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Materialien zum Ge- und Verbrauch.
  4. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und / oder deren Erforderlichkeit sich auf Anordnung einzelner ergibt.

## § 5

### **Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des tatsächlich in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie sonstigen Aufwendungen berechnet. Die Grundlage für die Erhebung des Kostensatzes für eingesetztes Personal und Fahrzeuge ergibt sich aus § 20 Abs. 1 i.V.m. Anlage 5 SächsFwVO sowie dem Kostenverzeichnis gem. der Anlage zu dieser Satzung. Für Fahrzeuge, die nicht in der Anlage 5 SächsFwVO benannt sind, erfolgt eine separate Kalkulation und Auflistung von Pauschalsätzen im Kostenverzeichnis gemäß Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Die Kosten der im Kostenverzeichnis gem. Anlage 5 SächsFwVO sowie die Kosten gem. Anlage zu dieser Satzung verstehen sich als Nettokosten. Sofern die Leistungen der Feuerwehr der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu vergüten.
- (3) Die Berechnung des Zeitaufwandes der Kostensätze erfolgt minutengenau.
- (4) Der Einsatz für Personal und Fahrzeuge der Feuerwehr beginnt mit der Alarmierung durch die Integrierte Regionalleitstelle und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes, mit Erklärung des Einsatzleiters oder der Einsatzleiterin über das Ende des Einsatzes oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei Einsätzen, die eine Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.  
Abweichend davon beinhaltet der Zeiteinsatz beim Vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrt.



- 
- (5) Die einsatztaktischen notwendigen Kräfte und Mittel bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Demitz-Thumitz.
- (6) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
1. der Dauer, Art und Anzahl der eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
  2. den eingesetzten Fahrzeugen
  3. Kosten für verbrauchtes Material
  4. sonstige Kosten gem. § 69 Abs. 4 Satz 3 SächsBRKG
- (7) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten, zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- (8) Aufwendungs- und Kostenersatz werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Fahrzeuge zum Einsatz gekommen sind. Werden mehr Personal und Fahrzeuge am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, kann auch für das nicht erforderliche Personal und Fahrzeuge Kostenersatz verlangt werden.
- (9) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere, zusätzliche Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 6 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.
- (10) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden, sonstige Dritte oder durch Werksfeuerwehren entstehen, wird unabhängig von dieser Satzung Kostenersatz in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden. Kostenersatz von Gemeinden, mit denen Löschhilfevereinbarungen geschlossen wurden, ist gesondert nach diesen Vereinbarungen zu verlangen.
- (11) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, wird Kostenersatz nach dem Kostenverzeichnis erhoben. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (12) Bei Nutzung von Fahrzeugen der Feuerwehr länger als 8 Stunden können bei Leistungen nach § 23 SächsBRKG gesondert festgelegte Sätze zur Kostenberechnung angewendet werden.
- (13) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.



## § 6 Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Zum Ersatz der Kosten, die durch einen Einsatz der Feuerwehr nach § 4 dieser Satzung außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, ist gem. § 69 Abs. 3 SächsBRKG über § 69 Abs. 2 SächsBRKG hinaus auch verpflichtet:
  1. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen;
  2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, dazu zählen auch Halter eines Tieres, das geborgen oder gerettet werden musste oder
  3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Kostenschuldner im Falle der Brandverhütungsschau gem. § 22 SächsBRKG ist entsprechend § 17 SächsFwVO der Eigentümer oder Besitzer des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes.
- (4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 7 Entstehung der Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr. Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Kostenbescheides fällig.

## § 8 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Mit in Kraft treten dieser Satzung tritt die Kostensatzung vom 24.03.2011 außer Kraft.

Demitz-Thumitz, den 11. März 2025

  
Jana Flack  
1. Stellv. Bürgermeister





## Anlage 1

zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Demitz-Thumitz

### Kostenverzeichnis

#### 1. Personalkosten EUR/Min.

Gesamtgebühr ehrenamtliches Personal 0,59 EUR

#### 2. Feuerwehrfahrzeuge nach der SächsFwVo, Anlage 5

Nummer	Bezeichnung der Fahrzeuge der Gemeindefeuerwehr	Feuerwehrfahrzeuge nach Anlage 5 zu § 20 Abs. 1 und 2 der SächsFwVo
1	<b>HTLF</b> (FF Demitz-Thumitz)	TLF 3000
2	<b>LF 10/6</b> (FF Demitz-Thumitz)	LF 10
3	<b>MTW</b> (FF Demitz-Thumitz)	MTW
4	<b>TSF-W</b> (FF Rothnaußlitz)	TSF-W
5	<b>MTW</b> (FF Medewitz)	MTW

#### 3. Feuerwehrfahrzeuge nach kalkulatorischen Pauschalsätzen

Nummer	Bezeichnung	EUR/Min.
1	<b>Anhänger STA</b> (FF Demitz-Thumitz)	0,14 EUR
2	<b>Anhänger Schlauchhaspelwagen</b> (FF Demitz-Thumitz)	0,16 EUR
3	<b>Rettungsboot Typ Ranger</b> (FF Demitz-Thumitz)	0,16 EUR



### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO:**

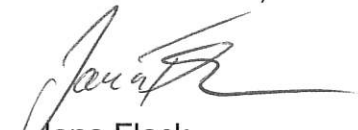
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Vorstehende Satzung wird im Elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Demitz-Thumitz und auf der Homepage ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht und am 12.03.2025 veröffentlicht.

Demitz-Thumitz, den 11.03.2025



Jana Flack  
1. Stellv. Bürgermeisterin